

Fragebogen Minijob



Angaben zum/zur Arbeitnehmer/in

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____
(Straße/Haus-Nr./PLZ/Wohnort)

Rentenversicherungs-Nr.: _____ Familienstand: _____

Bankverbindung: _____

BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Geburtsort: _____ SteuerID: _____

Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Angaben zur Tätigkeit

Beginn der Beschäftigung: _____ Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Vereinbartes Bruttoentgelt: _____ Durchschnittliche
wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std./ _____ Tage

Angaben zu den Einkünften

Beziehen Sie Einkünfte aus weiteren **geringfügigen** Beschäftigungen? Ja Nein

Falls ja:

Arbeitgeber: _____

seit: _____ monatliches Entgelt: _____

(**Hinweis:** Übersteigt die Summe der Entgelte aus allen Aushilfstätigkeiten 400,00 EUR, ist **jeder** Mini-Job sozialversicherungspflichtig.)

Beziehen Sie Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen **Hauptbeschäftigung** (kein Mini-Job)?

Ja Nein

Falls nein:

Ich bin Hausfrau/-mann	<input type="checkbox"/>	Rentner/in	<input type="checkbox"/>	selbständig	<input type="checkbox"/>
Schüler/in	<input type="checkbox"/>	Beamte/r/Pensionär/in	<input type="checkbox"/>	arbeitslos	<input type="checkbox"/>
Student/in	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>		

(z.B. in Mutterschutz, Elternzeit o. Ä.) _____

(**Hinweis:** Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt der **erste** Mini-Job bis 400,00 EUR sozialversicherungsfrei. Jeder danach begonnene Mini-Job ist mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen und sozialversicherungspflichtig.)



Angaben zur Krankenversicherung

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenkasse versichert? Ja Nein

Falls ja: Versicherungspflichtig
Familienversichert
Freiwillig versichert

Bezeichnung und Adresse der Krankenkasse: _____

Angaben zur Rentenversicherung

Sie können auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Die Differenz (7,5 %) zum vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5 %) ist von Ihnen selbst zu tragen. Die Beiträge müssen mindestens aus 155,00 EUR gezahlt werden. Sie entscheiden sich wie folgt:

- Ja, ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und trage die zusätzlichen Beiträge.
- Nein, es bleibt bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Angaben zur Lohnsteuer

Lohnsteuerkarte: Die Versteuerung erfolgt nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Die Vergütung aus dem Mini-Job ist in diesem Fall nicht steuerfrei und wird bei der Einkommensteuerveranlagung mit dem persönlichen Steuersatz belastet.

Pauschale Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind damit einverstanden, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer von 2 % auf den Arbeitnehmer abwälzt (Nettoabzug vom auszuzahlenden Lohn).

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden und verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über alle Veränderungen während meiner Tätigkeit (insbesondere bei Veränderung der Einkünfte) unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Bei fehlerhaften und wahrheitswidrigen Angaben gehen eventuelle Regressansprüche zu meinen Lasten.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Folgende Unterlagen sind beizufügen: Lohnsteuerkarte
 Kopie des Sozialversicherungsausweises
 Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
 Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung

Der Arbeitgeber ist zur Erfassung der vorstehenden Angaben verpflichtet. Die Auszahlung der Vergütung kann daher erst erfolgen, wenn dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt zurück gesandt wird.

Erläuterungen

zum Fragebogen Minijob

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist deswegen dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Abgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Fragebogen Minijob. Dieser ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Damit die Angaben als Dokumentation i.S.d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die **Rentenversicherungsnummer** des Arbeitnehmers angeben. Um Verzögerungen in der Lohnauszahlung zu vermeiden, tragen Sie die Rentenversicherungsnummer bitte in das vorgesehene Feld ein. Ebenfalls ist die **SteuerID** (Steueridentifikationsnummer) anzugeben. Diese finden Sie auf Ihrer Lohnsteuerkarte.

Die Angaben zu den Einkünften sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 400 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- ~ kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium,
- ~ kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- ~ kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- ~ kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt),
- ~ Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind,
- ~ kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung,
- ~ kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes,
- ~ zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor)-Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese nunmehr (rückwirkend) mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) und den Pauschalbeitrag bis auf die volle Beitragshöhe aufstocken. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Erklärung wirkt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung erklärt wird und der Arbeitnehmer nichts anderes verlangt. Ansonsten beginnt die Rentenversicherungspflicht ab dem Tag, der dem Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.